

»Diese ideale Gerichtstagung wird es ermöglichen, gegen alle jene Nachdrucker des 'Ekkehard', die das Werk ohne Vorwort und Anmerkungen oder mit Verstümmelung dieser beiden integrierenden Teile des Romans hinausgegeben haben, vorzugehen und deren Verstrafung nach § 9 des Urheberrechtsgesetzes durchzuführen.

Die deutschen Dichter und Schriftsteller sollen den toten Kameraden gebührend rächen!

Unser Protest und Aufruf mögen auch Anregung geben, den Paragraph 9 des Urheberrechtsgesetzes einer Neugestaltung und Verschärfung zu unterziehen, damit unsere deutschen Dichter und Schriftsteller für alle kommenden Zeiten vor Vorngräber und Genossen verschont bleiben!

Wir möchten Herrn Breittner bei aller Anerkennung des von ihm verfolgten Rechtes des Publikums auf eine unverfälschte Wiedergabe des Scheffelschen 'Ekkehard' keinen Zweifel darüber lassen, daß wir zu einer Neugestaltung und Verschärfung des § 9 des Urheberrechtsgesetzes keine Notwendigkeit erkennen und uns ebensowenig an der in Aussicht genommenen »idealen Gerichtstagung« und »Verstrafung« Vorngräbers beteiligen können. Ganz abgesehen davon, daß uns jede richterliche Qualifikation fehlt, halten wir eine solche »Verstrafung« auch nicht für durchführbar, da Vorngräber nicht gegen diesen Paragraphen gesündigt hat, sondern gegen die Rücksichtnahme, die man einem Dichter wie Scheffel schuldig ist. Aus demselben Gedanken heraus erscheint uns auch eine Neugestaltung und Verschärfung des § 9 des Urheberrechtsgesetzes nicht zweckmäßig, da Hand in Hand mit ihnen eine vollkommene Umgestaltung der diesem Paragraphen zugrundeliegenden Rechtsanschauungen gehen müßte. Denn wenn es auch keineswegs schwierig wäre, diesen Paragraphen so zu fassen, daß dadurch jede Veränderung eines Werkes, auch nach Ablauf der Schutzfrist, untersagt würde, so wären doch die Vorteile dieser Erweiterung gering im Verhältnis zu den Schädigungen, die sich daraus ergeben könnten. Gibt es doch eine ganze Reihe von Werken, gegenüber denen sich der Standpunkt nicht vertreten läßt, daß, wenn ein Buch 30 Jahre nach dem Tode des Autors nicht wert sei, in seiner ursprünglichen Form wieder zu erscheinen, es auch eine Ausgabe in gekürzter oder umgearbeiteter Form nicht verdiene.

Wer im literarischen Leben steht, weiß, daß es nicht viele Dichter von der Bedeutung Scheffels gibt, wohl aber sehr viele Fälle, in denen eine Kürzung oder Umarbeitung schutzfreier Werke direkt geboten ist und allen Beteiligten — nicht zuletzt dem Buche selbst — zum Vorteile gereichen kann. Diese Fälle sind keineswegs auf wissenschaftliche, dem Veralten ausgesetzte Werke beschränkt, sondern können sich auch auf dichterische Erzeugnisse erstrecken. Entscheidend für die Beurteilung der Berechtigung gekürzter oder umgearbeiteter Ausgaben sind neben der Frage, wem gegenüber dieses Verfahren angewandt wird, vor allem die Gründe, aus denen heraus eine solche Bearbeitung oder Kürzung erfolgt. Was Scheffel zum Schaden gereichen muß, kann anderen Schriftstellern und der Verbreitung ihrer Werke nützlich sein. Stil und Art wie der Geschmak des Publikums wandeln sich im Laufe der Zeiten, und mancher Dichter wäre vielleicht überhaupt vergessen, wenn er nicht einen geschickten Bearbeiter gefunden hätte, der seine Werke unter Verzicht auf alles, was vielleicht von rein zeitlichem Interesse gewesen ist oder in der äußeren Form dem damaligen Geschmak entsprach, in einer Neubearbeitung herausgegeben hätte. Solchen Werken gegenüber wird man nur die Forderung erheben dürfen, die wir bei jeder Veränderung für notwendig erachten: daß sie, sei es auf dem Titel, sei es im Vorwort — jedenfalls aber in klarer, unzweideutiger Weise — dem Publikum bekannt gemacht wird. Eine solche Maßnahme in Anwendung auf geschützte Werke würde sich auch sinngemäß mit der in § 9 des UG. enthaltenen Einschränkung decken, obwohl dieser Paragraph, wie das gesamte Urheberrecht, seine Grenze an der 30-jährigen Schutzfrist findet. Im übrigen aber stehen bei allen bedeutenden Werken, die 30 Jahre nach dem Tode des Autors wieder neu aufgelegt werden, die einzelnen Ausgaben derart im Wettbewerb miteinander, daß der Verleger, der aus rein egoistischen Interessen oder aus Fahrlässigkeit sich an einem wirklichen Dichter veründigt, in erster Linie sich selbst schädigen würde. Nicht allen Verfündigungen, deren es eine große Zahl gibt, läßt sich so leicht entgegenzutreten wie der unberechtigten Kürzung oder Umarbeitung des Textes. Als eine Verfündigung wird man es beispielsweise auch ansehen müssen, wenn Werke in Ausgaben auf den Markt gebracht werden, die von Druckfehlern wimmeln oder sonst in ihrer Ausstattung in unvereinbarem Widerspruch zu dem literarischen Werte des Buches stehen. Wie sollen diese Sünden gesaft werden, da sich doch der Geschmak nicht vorschreiben läßt und Hunderte von Entschuldigungen von den Nachdruckern angeführt werden können? Soll man vielleicht zu dem sogenannten »Urheberrecht« von Avenarius greifen und ausschließlich dem Staate das Recht

des Nachdrucks gemeinfreier Werke geben? Das hieße wohl den Teufel durch Beelzebub austreiben, besonders wenn man bedenkt, daß der Staat oft ein Interesse an der Bevorzugung gewisser Schriften und der Nichtachtung anderer, ihm aus irgendwelchen Gründen nicht genehmer Werke haben kann. Deshalb scheint uns die freie Konkurrenz des Verlags doch noch trotz einzelner Verfehlungen ein besserer Regulator des Büchermarkts und ein wirksamerer Schutz des dichterischen Erbes eines Volkes zu sein als staatliche Versorgung. Daraus, daß Vorngräber eine neue Ausgabe seines 'Ekkehard' veröffentlicht, in der »das Vorwort usw.« mit enthalten ist, geht hervor, daß die öffentliche Meinung, vertreten durch die Presse, sich als ausreichend zum Schutze des Dichters erwiesen hat und es einer lex Scheffel nicht bedarf.

Eine bulgarische Buchhandlungsgesellschaft in Sofia. — In der »Berliner Börsenzeitung« lesen wir: Unter der Firma »Kniga« (Das Buch) wurde in Sofia eine Buchhandlungsgesellschaft auf Aktien mit einem Kapital von 2 Millionen Francs gegründet. In erster Reihe will die neue Gesellschaft bulgarische und fremde Bücher vertreiben und die verschiedenen öffentlichen und privaten Anstalten mit Handbüchern, Druckfachen usw. versorgen, auch die Errichtung von Hilfsbetrieben anregen. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Ingenieur Stanichoff, vorläufiger Geschäftsführer St. Boznizki in Sofia.

Süddeutsche Buchhändler-Messe 17.—19. Juni 1917 in Stuttgart. — Das Programm sieht folgende Veranstaltungen vor: Sonntag, 17. Juni, vormittags pünktlich 11 Uhr, im Saalzimmer der Gastwirtschaft »Graf-Eberhardbau« Eberhardstr. 10: Vortrag des Herrn Hofbuchhändler Theodor Cramer-Heilbronn über »Zeitgemäße Geschäftseinrichtungen im Buchhandel«. — Sonntag, 17. Juni, von abends 7 Uhr an zwangloses Zusammensein im Garten der »Silberburg« (Terrasse) — Straßenbahnlinie 3. — (Die Stuttgarter Kollegen werden um besonders zahlreiche Beteiligung — mit Damen — gebeten*) — Montag, 18. Juni, vormittags pünktlich 9 Uhr im großen Saale der Bürgergesellschaft, Langestr. 4b, 1. Stock, Hauptversammlung des Süddeutschen Buchhändler-Vereins, daran anschließend im gleichen Raum Montag, 18. Juni, vormittags pünktlich 10½ Uhr, Hauptversammlung des Württembergischen Buchhändler-Vereins. (Zwischen beiden Versammlungen und nachher sind im Nebensaal Getränke und kalte Speisen*) erhältlich.) — Montag, 18. Juni, nachmittags 4 Uhr, zwangloses gemeinschaftliches Essen* (Gedek. M 4.—) im kleinen Saal der Stadtgarten-Wirtschaft, Eingang Kanzeleistr. 50. Nachdem weiteres geselliges Beisammensein im Garten oder auf geschützter Terrasse (je nach Witterung bei Militärkonzert). — Dienstag, 19. Juni, vormittags 9—11 Uhr, im Saale der Bürgergesellschaft, Langestr. 4b, Stuttgarter Abrechnung. — Dienstag, 19. Juni, von 12 Uhr an Frühstücken* im Garten der Pilsener Bierwirtschaft Michoud, Lindenstraße 5.

Erholungsheim Ahlbeck im Kriegs-Sommer 1917. — Trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die sich in diesem Sommer der Ernährungsfrage entgegenstellen, hat sich der Vorstand des Erholungsheims entschlossen, im Interesse der erholungsbedürftigen Berufsgenossen das Heim in Ahlbeck Anfang Juli zu eröffnen. Es sollen weder Mühe noch Kosten gescheut werden, um den Gästen des Heims die jedem einzelnen zustehende Menge an Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen; es darf aber nicht übersehen werden, daß die Zuteilung fast aller hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensmittel, wie Brot, Fleisch, Fette, Eier, Milch usw., im Rahmen der behördlichen Vorschriften erfolgen muß.

Die Austeilung des Literatur-Nobelpreises. — Gelegentlich der Tagung der schwedischen Akademie wurde der Literatur-Nobelpreis für 1916 Berner v. Heidenstam zuerkannt.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 11. Juni im 81. Lebensjahre Frau Marie verw. Niedergesaeß, Inhaberin des Literarischen Instituts in Leipzig. Die Verstorbene übernahm nach dem im Jahre 1882 erfolgten Tode ihres Ehegatten, des in Leipzig wohlbekannten Buchhändlers Adolph Niedergesaeß, dessen Verlagsgeschäft und hat sich die Fortführung desselben eifrig angelegen sein lassen.

*) Brot- und Fleischmarken mitbringen!

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomass. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsberg 26 (Buchhändlerhaus).